

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) wurde unter anderem die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) geändert. Landesregelungen, die statisch auf die geänderten Richtlinien verweisen, müssen angepasst werden. Ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtanpassung wurde von der Europäischen Kommission gegen Deutschland bereits eingeleitet. Eine Stellungnahme des Landes mit Zeitplan zur Umsetzung der Anpassung wurde seitens der Bundesregierung abgefordert.

Gleichzeitig befinden sich im Gesetz weitere statische Verweisungen, die nicht mehr aktuell sind und in diesem Zusammenhang gleich mit geändert werden sollen.

B Lösung

Mit der Anpassung der Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG wird Europarecht umgesetzt. Mit der Anpassung von weiteren bundesrechtlichen und landesrechtlichen statischen Verweisungen werden bundes- und landesrechtliche Rechtsbezüge aktualisiert.

C Alternativen

Da Europarecht angepasst werden muss gibt es keine Alternativen. Im Hinblick auf die Anpassung der weiteren Rechtsbezüge ist diese ebenfalls unumgänglich, da hier auf Vorschriften Bezug genommen wird, die bereits außer Kraft getreten sind.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO geprüft. Die Anpassung der Verweisung der Richtlinie 2005/36/EG dient der Umsetzung von EU-Recht. Die Anpassung der weiteren Verweisungen dient der Anpassung an geltende rechtliche Vorschriften und damit der Schaffung von Rechtssicherheit.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 16. Juni 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Juni 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*)¹

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 25/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) geändert worden ist, in Verbindung mit den in Anhang V Nummer 5.7.1 bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweisen und“.

2. § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „§ 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „§§ 20 bis 25 der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung“ werden die Wörter „vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 595)“ gestrichen.

^{1*)} Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368).

4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Satzung muss bestimmen, dass Vermögen und Verwaltung des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt von Vermögen, Verwaltung, Haushalt und Organen der Kammer sind. Die §§ 54 und 54d des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Anlageverordnung sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 30 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern “im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ werden die Wörter „vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) wurde unter anderem die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) geändert. Landesregelungen, die statisch auf die geänderten Richtlinien verweisen, müssen angepasst werden. Ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtanpassung wurde von der Europäischen Kommission gegen Deutschland bereits eingeleitet.

Gleichzeitig befinden sich im Gesetz weitere statische Verweisungen, die nicht mehr aktuell sind und in diesem Zusammenhang gleich mit geändert werden sollen.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste)**

Im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) durch die Richtlinie 2013/25/EU sind Änderungen des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (ArchIngG M-V) erforderlich.

Durch die Richtlinie 2013/25/EU vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien wird die Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) dahingehend geändert, dass Kroatien in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen wird. Die Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 11 Versagung der Eintragung)

Es erfolgte eine Streichung des Bezuges auf das Inkrafttreten der Gewerbeordnung bzw. die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, die nicht mehr aktuell ist. Da die Gewerbeordnung eine Vorschrift ist, die beim Kreis der Normadressaten als bekannt vorausgesetzt werden kann, reicht der Verweis auf den öffentlichen Titel der Vorschrift aus. Dies birgt den Vorteil, dass bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes keine Änderung des ArchIngG M-V vorzunehmen ist. Bei der neuen Formulierung handelt es sich um eine gleitende Verweisung. Anzuwenden ist immer die Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 3 (§ 16 Aufgaben der Kammer)

Es erfolgte eine Streichung des Bezuges auf das Inkrafttreten der Prüfsachverständigenverordnung (PPVO M-V) bzw. die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern, die nicht mehr aktuell ist. Da die PPVO M-V eine Vorschrift ist, die beim Kreis der Normadressaten als bekannt vorausgesetzt werden kann, reicht der Verweis auf den öffentlichen Titel der Vorschrift aus. Dies birgt den Vorteil, dass bei zukünftigen Änderungen der Verordnung keine Änderung des ArchIngG M-V vorzunehmen ist. Bei der neuen Formulierung handelt es sich um eine gleitende Verweisung. Anzuwenden ist immer die PPVO M-V in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 4 (§ 17 Versorgungswerk)

Es erfolgte die Streichung des Bezuges auf das Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung bzw. die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, die bereits überholt ist. Da sowohl das Versicherungsaufsichtsgesetz als auch die Anlageverordnung eine Vorschrift ist, die beim Kreis der Normadressaten als bekannt vorausgesetzt werden kann, reicht der Verweis auf den öffentlichen Titel der Vorschrift aus. Dies birgt den Vorteil, dass bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes keine Änderung des ArchIngG M-V vorzunehmen ist. Bei der neuen Formulierung handelt es sich um eine gleitende Verweisung. Anzuwenden ist immer das Versicherungsaufsichtsgesetz und die Anlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 5 (§ 30 Berufshaftpflichtversicherung)

Es erfolgte eine Streichung des Bezuges auf das Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes bzw. die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, die nicht mehr aktuell ist. Da das Versicherungsvertragsgesetz eine Vorschrift ist, die beim Kreis der Normadressaten als bekannt vorausgesetzt werden kann, reicht der Verweis auf den öffentlichen Titel der Vorschrift aus. Dies birgt den Vorteil, dass bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes keine Änderung des ArchIngG M-V vorzunehmen ist. Bei der neuen Formulierung handelt es sich um eine gleitende Verweisung. Anzuwenden ist das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2

Dieser regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.